



## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 14. September 2014, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Januar 2019**

Vom 26. Januar 2023

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Hauptsatzung**

(1) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 19 „Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft“ ersetzt durch die Angabe „Ausschuss für Umwelt und Klima“.

(2) § 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen),

2. der Ausschuss für Finanzen,

3. der Ausschuss für Kultur und Tourismus (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Heinrich-Schütz-Konservatorium),

4. der Ausschuss für Bildung (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen),

5. der Ausschuss für Sport (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Sportstätten),

6. der Ausschuss für Soziales und Wohnen,

7. der Ausschuss für Gesundheit (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden),

8. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

9. der Ausschuss für Umwelt und Klima (zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Friedhofs- und Bestattungswesen und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung),

10. der Ausschuss für Wirtschaftsförderung,

11. der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung,

12. der Jugendhilfeausschuss.“

(3) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese Angelegenheiten nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters fallen.“

(4) § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigten Kredite, soweit diese Angelegenheiten nicht in die aus-

schließliche Zuständigkeit des Stadtrates, eines anderen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen. Er ist ferner zuständig für die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. § 11 Absatz 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.“

(5) § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung sowie für alle Bau-, Verkehrs- und Liegenschaftsangelegenheiten.“

In § 14 Absatz 2 wird der Passus unter dem letzten Anstrich wie folgt neu gefasst:

„- den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Übertragung vergleichbarer Rechte sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit diese Entscheidungen nicht nach dieser Hauptsatzung auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen sind.“

(6) § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Kultur und des Tourismus“

(7) § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle sozialen Angelegenheiten, ausgenommen abschließende Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie der Kinder- und Jugendhilfe.“

(8) § 16 a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Ausschuss entscheidet über die kommunale Sportförderung, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist oder der Oberbürgermeister nach Maßgabe der hierzu vom Stadtrat erlassenen Richtlinie entscheidet.“

(9) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 17 Geschäftskreis des Jugendhilfeausschusses**

Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind durch das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –, das Landesjugendhilfegesetz und die Jugendarmsatzung geregelt.“

(10) § 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaftsförderung**

(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für alle Vergabeangelegenheiten, soweit hierfür nicht der Oberbürgermeister zuständig ist. § 11 Abs. 1 a Satz 5 findet keine Anwendung.“

(11) § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 19 Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Klima**

„(1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Umwelt und des Klimas“

(12) § 25 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird folgender Anstrich angefügt: „Klimabeirat“  
 b) Abs. 10 wird wie folgt gefasst: Der Klimabeirat berät den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel. Er besteht aus
- den von den Fraktionen benannten Mitgliedern,
  - den Beigeordneten für Umwelt und Klima, Recht und Ordnung, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wohnen sowie für Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit,
  - den von der TU Dresden, städtischen Unternehmen, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftsverbänden vorgeschlagenen und vom Stadtrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählten Vertreterinnen.“

(13) Nach § 28 wird folgender § 28a eingeführt: § 28a Koordinierungsstelle „Zentrale Klimaschutzstrategie“

(1) Der Oberbürgermeister richtet eine Koordinierungsstelle „Zentrale Klimaschutzstrategien“ ein. Ihre Aufgabe besteht in der Beschleunigung städtischer Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere die Maßnahmen Nr. 1: zur Erreichung der Klimaneutralität

a) der Landeshauptstadt bis 2035 (gem. Beschluss V1818/22 des Stadtrates vom 16.12.2022),

Nr. 2: zur Erreichung der Mobilitätswende durch

a) einen Anteil des Öffentlichen Personennahverkehrs an den zurückgelegten Wegen (gem. Beschluss A0457/18 des Stadtrates vom 21.03.2019),

b) Umsetzung des Radverkehrskonzepts von 2017 und des Fußgängerkonzepts,

Nr. 3: zur Beschleunigung der Planung und des Baus der dafür erforderlichen Anlagen und Verkehrswege.

(14) § 29 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtrat wählt sechs hauptamtliche Beigeordnete. Diese führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“. Die Geschäftskreise werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat wie folgt festgelegt:

1. Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters,
2. Geschäftskreis Bildung, Jugend und Sport,
3. Geschäftskreis Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit,
4. Geschäftskreis Kultur, Wissenschaft- und Tourismus,
5. Geschäftskreis Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wohnen,
6. Geschäftskreis Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Liegenschaften,
7. Geschäftskreis Umwelt und Klima, Recht und Ordnung.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Dresden, 27. Januar 2023

Dirk Hilbert  
 Oberbürgermeister  
 der Landeshauptstadt Dresden

## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jeder-emann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 27. Januar 2023

Dirk Hilbert  
 Oberbürgermeister  
 der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
 Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
 Landeshauptstadt Dresden  
 Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
 und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
 Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
 Telefon (03 51) 4 88 23 90  
 Telefax (03 51) 4 88 22 38  
 E-Mail presse@dresden.de  
 www.dresden.de  
 facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz  
 Kai Schulz (verantwortlich),  
 Marion Mohaupt,  
 Sylvia Siebert,  
 Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)